



## Häufig gestellte Fragen

Was ist, wenn ein Partner bei einer Lohnteilet falsche Angaben macht - zur Person, zu seiner finanziellen Situation?

Was einfach überprüfbar ist, überprüfen wir. Und im übrigen ist die Lohnteilet vor Missbrauch nicht geschützt. Wird Missbrauch sichtbar, endet die Lohnteilet ohne weiteres. Grundlage für die Zusammenarbeit in einer Lohnteilet ist Vertrauen.

Ist die Lohnteilet auf die Schweiz beschränkt?

Nein. Grundsätzlich ist eine Lohnteilet überall auf der Welt und zwischen beliebigen Partnern denkbar - innerhalb der Schweiz, zwischen der Schweiz und dem Ausland, im Ausland.

Was ist, wenn ein Lohnteiletspartner aus einer Vereinbarung aussteigen will?

Das ist jederzeit und mit einer einfachen Mitteilung an den Lohnteiletspartner und an die Lohnteilet möglich. Als Regel gilt, die Verpflichtungen für den laufenden Monat noch zu erfüllen.

Muss eine Lohnteilet zwingend über den Verein Lohnteilet laufen?

Nein. Der Verein hilft strukturieren und begleitet, aber er hat weder einen Gewinn an einer Lohnteilet, noch hat er das Monopol an der Idee. Hingegen würde er nachahmende Einzelpersonen oder Institutionen, die die Idee mit Gewinnabsichten verbinden, auf den damit verbundenen Missbrauch aufmerksam machen.

Wie schafft es der Verein, genügend Lohnteiletwillige beiderlei Art, das heisst Vermögende und Bedürftige, zu finden - und nicht nur die einen oder die anderen?

Er kann, soll selber auf seine Idee hinweisen und Menschen mit verschiedenen Möglichkeiten und Bedürfnissen suchen. Er kann aber auch einschlägige Organisationen darum bitten, denkbare Lohnteiletspartner anzusprechen und auf die Möglichkeit zur Lohnteilet aufmerksam zu machen.

Der Verein Lohnteilet behauptet, mit den persönlichen Informationen vertraulich umzugehen. Wie kann er das sicher stellen?

Er hat dafür zwei Regeln. Zum einen gibt er Informationen über einzelne Lohnteiletpartner nur so weit als für die Kontaktaufnahme und die Ausgestaltung einer Lohnteilet nötig heraus; Persönliches und Privates können die Partner selber austauschen, so weit sie das dann wollen. Zum anderen bestimmt Art. 6 der Statuten, dass mindestens ein Mitglied des Vorstands einem Berufsstand angehören muss, der dem Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs unterstellt ist und seine Vorstandsarbeit als Teil dieses Berufs betrachtet; damit stehen auch die weiteren Mitglieder des Vorstands unter dieser Schweigebestimmung. Diese interne Bestimmung ist erfüllt.

Wie kann der Vorstand des Vereins sicher stellen, dass keine vertraulichen Informationen über an einer Lohnteilet beteiligten Person an die Öffentlichkeit gelangen - es gibt doch Dinge wie Vereinsversammlungen, Kassenrevisionen und weiteres mehr?

Der Vorstand wird gegenüber dem gesamten Verein stets mit statistischen Zahlen arbeiten können und damit genügend anzeigen, ob und wie und wie erfolgreich er arbeitet. Diese Zahlen sind im übrigen auch auf der Website unter „Statistik“ einsehbar. Weitergehende Informationen wird er nur in vollkommen anonymer Form preis geben (z.B.: „Derzeit laufen vier Lohnteilete mit der monatlichen Gesamtteilsumme von xxx Franken, wobei eine Lohnteilet die Westschweiz mit einem südostasiatischen Land verbindet. Die Mehrzahl der Lohnteilenden sind Familien. Etc.“). Und Revisionsstellen sind sowieso der Vertraulichkeit verpflichtet.

Wird mit der Gründung eines Vereins nicht zu viel Energie von der eigentlichen Arbeit in die Pflege der Struktur verschoben - etwas, was bei Hilfswerken und guten Ideen oft beklagt wird?

Die Form des Vereins stellt sicher, dass der vertrauliche Geldverkehr nicht über ein beliebiges Privatkonto läuft und damit persönlicher Willkür ausgesetzt ist. Und eine Körperschaft ist, langfristig gesehen, meist stabiler als persönliches Engagement allein. Und schliesslich: Wo mehrere Köpfe denken und Herzen schlagen, bleibt auch die Idee selber vielleicht wacher und beweglicher, wer weiss?

Was ist mit Menschen, die nicht über ein regelmässiges Einkommen verfügen wie Tagelöhner, Künstlerinnen, Selbständigerwerbende oder andere - sind diese von der Lohnteilet ausgeschlossen?

Nein. Es wird einfach nötig sein, dass beide Partner übereinander in dieser Hinsicht korrekt informiert sind. Ist ein Tandem eines Lohnstabilen und eines Instabilen einig über den Modus, können auch ungleiche Situationen miteinander kombiniert werden. Zwischen zwei schwankenden Einkommen gilt dasselbe.

Es ist immer von einem Tandem die Rede, also von zwei Personen. Wäre es auch denkbar, eine Lohnteilet mit einer vielteiligen Gruppe einzurichten, wie zum Beispiel fünf Architektinnen aus fünf verschiedenen Ländern mit ganz ungleichen Einkommensverhältnissen?

Wenn das gewollt und technisch machbar ist: warum nicht? Wir denken über die Modalitäten nach. Und ohne unser Zutun hat uns bereits ein vergleichbares Anliegen erreicht: Ein Mensch aus Rumänien schlägt vor, eine kollektive Lohnteilet zwischen einer rumänischen und einer schweizerischen Grundschule einzurichten. Das ist spannend.

Wie ist das mit den Steuern?

Einerseits hat der Verein einen Antrag auf Steuerbefreiung für seine Tätigkeit gestellt. Wir erwarten in den kommenden Wochen eine Antwort der bernischen Steuerverwaltung. Stimmt sie zu, sind fortan Beträge, die dem Verein für seine Tätigkeit zugewandt werden, steuerabzugsfähig.

Andererseits gilt es für Lohnteilende die einschlägigen Steuergesetze zu beachten. Weil diese kantonal unterschiedlich geregelt sind und Lohnteilet auch im internationalen Kontext möglich ist, können keine generellen Regeln vermittelt werden. Prinzipiell gilt jedoch: Lohnteiletgelder sind, wie alle Einkünfte, ordentlich zu versteuern. Und durch die Lohnteilet als solche ergeben sich Folgen für allfällige Schenkungssteuern. Unser Merkblatt (demnächst aufgeschaltet unter "Die Praxis") gibt dafür erste Hinweise. Für Beratungen im Einzelfall stehen wir gerne zur Verfügung.

Stand 15.8.13. MvWL